

SATZUNG
Kirchbauverein der Liebfrauenkirche
Halberstadt
(in der geänderten Fassung vom 25. 09. 2010)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Kirchbauverein der Liebfrauenkirche Halberstadt“ e. V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 315. Der Verein hat seinen Sitz in Halberstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Sanierung und Wiederherstellung der Liebfrauenkirche zu fördern und Mittel aufzubringen für die bauliche und künstlerische Erhaltung dieser kirchengeschichtlich wie kunsthistorisch wertvollen Kirche und ihrer Kunstwerke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird jedoch dadurch verwirklicht, dass vom Verein Mittel gesammelt werden, die der evangelisch-reformierten Gemeinde der Liebfrauenkirche zu Halberstadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nach Zustimmung durch den Vorstand jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich oder zu Protokoll des Vereins erklärt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Anmeldung zum Vereinsregister und endet mit dem laufenden Kalenderjahr.

§ 5 Spenden

Jedes Mitglied unterstützt mit einer jährlichen Spende das Anliegen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

Vier Vereinsmitgliedern, dem jeweiligen Amtsinhaber (Pfarrer) und einem Mitglied des Presbyteriums der ev.-ref. Gemeinde. Amtsinhaber und Mitglied des Presbyteriums werden vom Presbyterium in den Vorstand als stimmberechtigte und außerordentliche Mitglieder delegiert. Sie können im Vorstand eine Funktion ausüben.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus den sechs Mitgliedern den

Vorsitzenden

Stellvertretenden Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen.

Von jeder Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder bekannt gegeben sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung von seiten der Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll beim Vorstand einzubringen.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, wenn es sich um die Vertretung einer juristischen Person handelt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt vier Vereinsmitglieder für jeweils drei Jahre in den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit, über die Entwicklung des Vereins und über seine finanzielle Lage.

Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt zwei Kassenprüfer, die zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung.

Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gültig beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei. Die Berufung ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§. 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuergünstiger Zwecke sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die ev.-ref. Kirchengemeinde Liebfrauen zu Halberstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.